

Statuten

Die Mitte

Aarberg und Umgebung

Statuten

Die Mitte Aarberg und Umgebung

1. Allgemeines

Name, Sitz

Art. 1

1) Unter dem Namen «Die Mitte Aarberg und Umgebung» besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarberg.

2) «Die Mitte Aarberg und Umgebung» kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

3) «Die Mitte Aarberg und Umgebung» ist eine Sektion von «Die Mitte Kanton Bern» sowie «Die Mitte Schweiz».

Zweck

Art. 2

1) «Die Mitte Aarberg und Umgebung» vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegen über Menschen und Natur.

3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

Tätigkeit

Art. 3

1) Beteiligung an den Gemeindewahlen in den Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Radelfingen und Seedorf;

2) Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen;

3) Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in den Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Radelfingen und Seedorf.

Mitgliedschaft

Art. 4

1) Mitglied kann jede Person mit Wohnsitz in den Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Radelfingen und Seedorf werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze von «Die Mitte Aarberg und Umgebung» anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

2) «Die Mitte Aarberg und Umgebung» kann Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinden Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Radelfingen und Seedorf aufnehmen, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

3) Wer der «Die Mitte Aarberg und Umgebung» beitrifft wird gleichzeitig Mitglied von «Die Mitte Kanton Bern» sowie «Die Mitte Schweiz».

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

1) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich);
- b) Ausschluss;
- c) Tod.

3) Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6

1) Organe von «Die Mitte Aarberg und Umgebung» sind:

- a) Parteiversammlung;
- b) Parteivorstand;
- c) Revisionsstelle.

Parteiversammlung

Art. 7

1) Die Parteiversammlung ist das oberste Organ von «Die Mitte Aarberg und Umgebung».

2) Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

3) Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Teilpartei

Art. 7a

Für Wahlvorschläge, Parolenfassungen und Vorstöße in reinen Gemeindeangelegenheiten ist je politische Gemeinde eine Teilparteiversammlung von «Die Mitte Aarberg und Umgebung» zuständig. Dieser gehören sämtliche Parteimitglieder der Sektion an, welche Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde haben.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 8

1) Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Annahme und Änderung der Statuten;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;

- e) Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag;
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge;
- g) Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe derselben;
- h) Verabschiedung von Wahlvorschlägen;
- i) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

2) Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Teilparteiversammlung Art. 8a

Die Teilparteiversammlung wählt jeweils ein Tagespräsidium. Beschlüsse der Teilparteiversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Tagespräsidium sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Eine Kopie des Beschlussprotokolls wird dem Sekretariat von «Die Mitte Aarberg und Umgebung» zugestellt.

Wahlen und Abstimmungen An der Parteiversammlung Art. 9

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- 2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
- 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Teilparteivorschrift Art. 9a

Für die Teilparteiversammlung gelten dieselben Verfahrensvorschriften.

Parteivorstand

Art. 10

- 1) Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2) Die Gemeinderatsmitglieder von Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Radelfingen und Seedorf und die Mitglieder des Grossen Rates oder Regierungsrates des Kantons Bern oder Mitglieder des eidgenössischen Parlaments mit Wohnsitz in Aarberg, Barga, Kallnach, Kappelen, Radelfingen und Seedorf werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme eingeladen, wenn sie Mitglieder der Mitte Aarberg und Umgebung sind.
- 3) Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 11

- 1) Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt zwei Jahre.
- 2) Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 12

- 1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - b) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Vorbereitung der Parteiversammlungen;
 - d) Vertretung der Partei gegen aussen;
 - e) Werbung von Mitgliedern.
- 2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.
- 3) Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

**Wahlen und Abstimmungen
im Parteivorstand** **Art. 13**

- 1) Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).
- 2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.
- 3) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Revisionsstelle **Art. 14**

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.
- 3) Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Protokoll **Art. 15**

Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen **Art. 16**

Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Freiwillige Beiträge;
- c) Finanzaktionen;
- d) Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 17

- 1) Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- 2) Für Jugendliche in Ausbildung, oder bis 25 Jahren kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
- 3) Für Verbindlichkeiten von «Die Mitte Aarberg und Umgebung» haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 18

Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 19

- 1) Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.
- 2) Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 21. April 2021 in Aarberg angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.